

Fachempfehlung

Fachempfehlung Risk Management

7. September 2018

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die Fachempfehlung ist Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondsbranche. Sie stützt sich auf die von der SFAMA erlassenen "Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA" (Verhaltensregeln SFAMA).

Die Fachempfehlung bezweckt die Konkretisierung der regulatorischen Vorgaben im Anwendungsbereich des KAG im Bereich Risk Management (Art. 12a KKV). Im Fokus steht dabei die von der operativen Stelle unabhängige Risk Management Stelle im Sinne von Rz 14 (zweite Verteidigungslinie).

In der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie hat sich bislang noch kein Standard zur Implementierung der entsprechenden Vorgaben im Bereich Risk Management etabliert. Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, entsprechende Branchenstandards festzulegen. Dabei soll der Grösse und Komplexität der jeweiligen Unternehmung und ihren Tätigkeitsbereichen im konkreten Fall angemessen Rechnung getragen werden.

Die Fachempfehlung gilt für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 18 ff. KAG, Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) gemäss Art. 98 ff. KAG sowie jene Institute, die nach Art. 8 Abs. 1 KKV von der entsprechenden Bewilligungspflicht befreit sind (insgesamt nachfolgend die "KAG-Institute").

Im konkreten Fall können auf ein KAG-Institut weitere in- oder ausländische Regularien sowie vertragliche Bestimmungen anwendbar sein. Die Beachtung der in dieser Fachempfehlung festgehaltenen Vorgaben entbindet die betreffenden Finanzdienstleister nicht von der Einhaltung derartiger Bestimmungen. Ziel dieses Dokuments ist es, einen mit anderen in- und ausländischen Regeln kompatiblen Standard zu etablieren.

Die Einhaltung der Fachempfehlung muss bei einer Delegation bzw. einer Weiterdelegation von Anlageentscheiden sowie von weiteren Teilaufgaben durch KAG-Institute gewährleistet bleiben. Diese haben sicherzustellen, dass die nachfolgenden Bestimmungen auch im Fall einer Delegation bzw. Weiterdelegation berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit der FINMA, in begründeten Fällen Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zuzulassen (Art. 12a Abs. 4 KKV), wird durch diese Fachempfehlung nicht eingeschränkt.

1

2

3

4

5

6

II Fachempfehlung

A Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Die KAG-Institute müssen ein zweckmässiges und angemessenes Risk Management, internes Kontrollsystem (IKS) und Compliance gewährleisten, welches die gesamte Geschäftstätigkeit erfasst (Art. 12a Abs. 1 KKV). Dies umfasst die Risiken auf Ebene KAG-Institut sowie auch Risiken der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und der übrigen im Rahmen von Mandaten verwalteter Vermögen (Art. 68 Bas. 2 KKV-FINMA).

Mit dieser Fachempfehlung wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, bei welchem sowohl die Investmentrisiken (Investment Risks) als auch die Unternehmensrisiken (Enterprise Risks) zu berücksichtigen sind.

Das Risk Management ist so zu organisieren, dass sich alle wesentlichen Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen (Art. 12a Abs. 2 KKV). Als wesentlich gelten dabei all jene Risiken, welche potentiell einen erheblichen Einfluss auf das KAG-Institut, seine Geschäftstätigkeit und / oder die verwalteten Vermögenswerte haben. Die Bestimmung der Wesentlichkeit ist entsprechend zu dokumentieren und, wo möglich und sinnvoll, zu quantifizieren.

Angemessene Grundsätze zum Risk Management und zur Risikokontrolle sowie die entsprechende Organisation sind in internen Richtlinien festzulegen (Art. 68 Abs. 1 KKV-FINMA). Dabei ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte, der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie der im Rahmen von weiteren Mandaten verwalteten Vermögen Rechnung zu tragen (Art. 68 Abs. 4 KKV-FINMA).

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze für das Risk Management und der definierten Verfahren und Methoden sind regelmässig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

2. Definitionen

Unter dem Begriff Risk Management wird vorliegend der Prozess (Feststellung, Bewertung, Steuerung und Überwachung) und die Governance bezeichnet.

Der Begriff Risk Management-Stelle wird vorliegend im Sinne einer Risikokontrolle verstanden. Die Risk Management-Stelle stellt fest, bewertet, steuert und überwacht unabhängig die wesentlichen Risiken.

Als Enterprise Risks gelten sämtliche unternehmensweiten Risiken des KAG-Instituts. Derartige Risiken können u.a. folgende Ziele beeinträchtigen:

- Strategische und betriebliche Ziele, d.h. einen wirksamen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz
- Berichterstattung, d.h. Zuverlässigkeit der Berichterstattung
- Regeleinhaltung, d.h. das Einhalten anwendbarer Gesetze und anderer Vorschriften

Unter Risikotoleranz im Sinne des Enterprise Risk Managements ist im vorliegenden Dokument das gesamte aggregierte Risiko zu verstehen, welches ein Unternehmen gewillt ist zu tragen. Die Risikotoleranz ist limitiert durch die Risikotragfähigkeit des Unternehmens, welche sich an den verfügbaren Eigenmitteln bemisst.

16

8

9

10

11

Als Investment Risks gelten Risiken, welche im Zusammenhang mit den Anlagen in den verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie den im Rahmen von weiteren Mandaten verwalteten Vermögen entstehen können, dazu gehören insbesondere Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken.

Marktrisiken sind wesentliche Risiken, welche sich aus der Anlagepolitik ergeben oder aufgrund der Anlagepolitik nicht direkt erwartet werden.

Bei Marktrisiken, welche aufgrund der Anlagepolitik nicht direkt erwartet werden, handelt es sich um Exposures, die in Relation zur Anlagepolitik zu unverhältnismässig hohen, unbeabsichtigten oder auch ungenügenden Wertschwankungen führen können.

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko, Rücknahmen der Anleger von kollektiven Kapitalanlagen nicht fristgerecht oder nur unter Benachteiligung der verbleibenden Anleger bedienen zu können, verstanden.

Gegenparteienrisiken sind Risiken, welche sich aufgrund des Ausfalls von Gegenparteien bei Kontokorrent- und OTC-Derivatgeschäften oder im Rahmen von Anlagetechniken (z.B. Securities Lending) manifestieren können.

Als Risikodialog wird die Diskussion der Risiken zwischen der Risk Management-Stelle, den operativen Einheiten und den überwachenden Gremien verstanden. Als Resultat des Risikodialogs liegt entweder die Akzeptanz des Risikos, vereinbarte risikoreduzierende Massnahmen oder der Entscheid zur Eskalation vor.

B Governance und Organisation des Risk Managements

1. Governance

Das KAG-Institut stellt sicher, dass zwischen Verwaltungsrat, Geschäftsführung, den operativen Einheiten und der Risk Management-Stelle eine angemessene und klar dokumentierte Abgrenzung der Aufgaben besteht.

Der Verwaltungsrat stellt durch ein auf einer systematischen Risikoanalyse beruhendes internes Kontrollsystem und dessen Überwachung sicher, dass alle wesentlichen Risiken des KAG-Instituts angemessen und wirksam festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden (Art. 67 Abs. 1 KKV-FINMA).

Der Verwaltungsrat definiert für das KAG-Institut die Risikotoleranz und die Risikopolitik des Unternehmens. Er diskutiert die Schlüsselthemen betreffend Risiken, trifft die grundlegenden Entscheidungen in diesem Zusammenhang und überwacht schliesslich die Umsetzung dieser Entscheidungen. Er stellt die Einhaltung der Risk Management-Grundsätze sicher und beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit von Massnahmen zur Behebung allfälliger Schwächen im Risk Management-Prozess.

Die Geschäftsleitung setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässige Überprüfung des IKS um. Sie entwickelt geeignete Verfahren zur Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse zu integrierenden Kontrollaktivitäten und zur Risikokontrolle (Art. 67 Abs. 2 KKV-FINMA).

Die Geschäftsleitung setzt die vom Verwaltungsrat definierte Risikopolitik um und erlässt entsprechende Weisungen und Richtlinien. Sie ist für die Risikosteuerung zuständig und überwacht die Arbeit der Risk Management-Stelle. Die Geschäftsleitung oder allfällige Risi-

17

19

21

22

23

24

25

26

koausschüsse dienen als Eskalationsstelle für die Risk Management-Stelle. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat oder allfällige Risikoausschüsse werden regelmässig von der Risk Management-Stelle über die Risiken informiert.

Die Einhaltung der definierten Grundsätze und Verfahren des Risk Managements sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung etwaiger Schwächen des Risk Management-Prozesses sind Teil der Berichterstattung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung oder allfällige Risikoausschüsse.

Die Risk Management-Stelle (zweite Verteidigungslinie) stellt fest, bewertet, steuert und überwacht die Risiken der operativen Einheiten. Sie sorgt für eine adäquate Berichterstattung und eskaliert bei Bedarf die Risiken (siehe Rz 33).

Die operative Stelle (erste Verteidigungslinie) stellt fest, bewertet, steuert und überwacht die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit und der anwendbaren Vorgaben ergebenden Risiken und verantwortet diese.

2. Organisation und Positionierung der Funktion Risk Management

Die Risk Management-Stelle ist funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement) zu trennen (Art. 12a Abs. 3 KKV und Art. 70 Abs. 3 KKV-FINMA). Die Risk Management-Stelle darf auf die von den operativen Geschäftseinheiten verwendeten Datengrundlagen und Systeme abstellen, sofern die Integrität der verwendeten Daten und Berechnungsmodelle sichergestellt ist.

Sie ist so auszugestalten, dass ein effektives Risk Management tatsächlich gewährleistet ist. Eine adäquate Ausgestaltung liegt dann vor, wenn sie hinsichtlich der konkreten Geschäftstätigkeit angemessene Ressourcen, Expertise, Informationen und Systeme zur Verfügung hat. Dabei muss die Expertise der Risk Management-Stelle in der Breite (d.h. abgedeckte Themen), nicht jedoch in der Tiefe (d.h. Spezialisierungsgrad) jener der operativen Stelle entsprechen. Die Risk Management-Stelle muss jedoch in der Lage sein, die Risiken zu identifizieren und zu beurteilen.

Es sind adäquate Eskalationsprozesse und Entscheidungskompetenzen zu definieren.

3. Delegation des Risk Managements

Wird das Risk Management an einen Dritten delegiert, muss das delegierende KAG-Institut über die für die Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen (Art. 66 Abs. 3 Bst. b KKV-FINMA). Eine Duplizierung der delegierten Tätigkeit durch das delegierende KAG-Institut ist indessen nicht notwendig.

Die delegierten Aufgaben sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Darin sind diese genau zu umschreiben sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Beauftragten und die Kontrollrechte des Delegierenden zu regeln (Art. 66 Abs. 2 KKV-FINMA).

4. Delegation des Asset Management

Delegiert ein KAG-Institut das Asset Management an einen Dritten, richten sich die Massnahmen, welche im Zusammenhang mit der Organisation des Risk Managements im konkreten Fall als angemessen gelten, sowohl nach der delegierten Tätigkeit (Asset Ma-

36

28

29

31

32

nagement) und den entsprechenden Aufgaben als auch nach der Struktur und den Fähigkeiten des delegierten Asset Managers. Es ist ein risikobasierter Ansatz zu verfolgen, bei welchem das Überwachungskonzept anhand der Ausgestaltung der Risk Management-Funktion beim Delegierten zu ermitteln und laufend, d.h. in der Regel einmal pro Jahr, einer Risikoeinschätzung zu unterziehen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen ist. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, dass sowohl das delegierende KAG-Institut als auch der Delegierte kumulativ sämtliche Massnahmen für ein angemessenes Risk Management mit Bezug auf die Investment Risks sicherstellen müssen (Art. 68 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. c sowie Art. 70 Abs. 2 Bst. b KKV-FINMA).

C Feststellung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken

1. Allgemeine Bestimmungen

Die wesentlichen Risiken sind festzustellen, zu bewerten, zu steuern, zu überwachen und zu dokumentieren sowohl für das Enterprise Risk sowie auch für das Investment Risk. Die Wesentlichkeit ermittelt sich aus der Materialität (Schadenspotential), Plausibilität und Relevanz (Möglichkeit des Eintretens).

Die Methoden zur Feststellung und Bewertung von Risiken sind konstant weiterzuentwik- 38 keln.

Der Risk Management-Prozess ist zu dokumentieren und es ist ein Risikodialog zu führen. **39** Allfällige Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

2. Enterprise Risks

Es ist ein Risikokatalog zu erstellen, entlang dessen die Risiken systematisch festgestellt, bewertet und gesteuert werden können.

Die festgestellten Risiken sind angemessen zu bewerten. Dabei sind sowohl das Ausmass, d.h. das mögliche Schadenspotential, sowie die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts zu berücksichtigen.

Das KAG-Institut hat die Risiken mit geeigneten Massnahmen so zu steuern, dass diese die Risikotoleranz des Instituts nicht übersteigen.

Bei Veränderungen der Geschäftsaktivitäten sowie der Organisation des KAG-Instituts ist die Risk Management-Stelle mit einzubeziehen.

Zur Beurteilung der Effektivität der Risikosteuerung definiert das KAG-Institut die zulässige Risikotoleranz. Mit der Festlegung von quantitativen oder qualitativen Schranken (Limiten, Messpunkte/KPI) ist diese entsprechend zu steuern und zu überwachen.

Im Rahmen der Überwachung ist periodisch, jedoch mindestens jährlich ein Risikobericht zu erstellen, welcher vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Dieser hat mindestens folgende Themen abzudecken:

- Feststellung wesentlicher Risiken und deren Bewertung
- Aussage über Effektivität und Vollständigkeit der risikosteuernden Massnahmen
- Erläuterung zum Restrisiko (quantitativ und / oder qualitativ) sowie Gegenüberstellung zur Risikotoleranz

37

- Aussage über die zukünftige Entwicklung der Risikolage
- Stand der Umsetzung von definierten Massnahmen

Die Umsetzung der im Rahmen der Risikosteuerung definierten Massnahmen ist zu überwachen.

46

3. Investment Risks

Das KAG-Institut erstellt für jede kollektive Kapitalanlage oder anderes Mandat zur Verwaltung von fremden Vermögenswerten ein Risikoprofil. Dieses leitet sich ab aus den Anlagezielen und den in der Anlagepolitik definierten Anlagen, Anlagetechniken und – instrumenten, Anlagegrenzen sowie aus dem Risikobudget. Das Risikomessverfahren ist auf das Anlageziel, die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil abzustimmen.

47

Die Bewertung und Steuerung von Marktrisiken, die sich aus der Anlagepolitik ergeben (Rz 18), hat über quantitative Limitierungen zu erfolgen.

48

49

Die Feststellung und Bewertung von Marktrisiken, die aufgrund der Anlagepolitik nicht direkt erwartet werden, hat über geeignete Kennzahlen, welche im Kontext zum Gesamtrisiko, Gesamtengagement, zum verwalteten Vermögen oder zur erwarteten Performance bzw. Outperformance stehen, zu erfolgen. Die Bewertung hat Stressszenarien miteinzubeziehen. Die Steuerung derartiger Risiken kann über Limiten oder im Rahmen eines Risikodialogs erfolgen.

Anhand geeigneter Kriterien, welche Aufschluss über die Höhe des Liquiditätsrisikos geben, ist das Liquiditätsrisiko für jede kollektive Kapitalanlage zu ermitteln. Als wichtiges Kriterium ist die Liquiditätsdiskrepanz heranzuziehen, welche im Sinne einer Liquiditätsplanung die Fristen der Veräusserbarkeit der einzelnen Positionen in der kollektiven Kapitalanlage ermittelt und diese den gegenüber dem Anleger kommunizierten Rücknahmefristen oder dem erwarteten Rücknahmeverhalten gegenüberstellt. Die Höhe des Liquiditätsrisikos und die sich ergebende Liquiditätsdiskrepanz sind auf ihre Wesentlichkeit zu beurteilen.

50

Abhängig von der Wesentlichkeit sind präventive, risikoreduzierende Massnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren. Neben den präventiven Massnahmen sind auch die Rücknahmepolitik bzw. die diesbezüglichen Massnahmen (z.B. Gating) pro kollektive Kapitalanlage festzulegen und gegenüber dem Anleger zu dokumentieren.

51

Das Gegenparteirisiko bezeichnet den Verlust, den die kollektiven Kapitalanlagen bzw. die übrigen im Rahmen von Mandaten verwalteter Vermögen durch den Ausfall eines Geschäftspartners (Gegenpartei) erleiden würde. Gegenparteirisiken sind zusätzlich zu den Konzentrationslimiten auf Ebene der kollektiven Kapitalanlage mittels Limiten pro Gegenpartei für das gesamte vom KAG-Institut treuhänderisch verwaltete Vermögen zu steuern und zu überwachen.

52

Zwischen der Risk Management-Stelle und dem Portfoliomanagement ist ein angemessener Risikodialog zu führen. Im Rahmen dieses Dialoges ist überhöhtes, unwissentliches oder ungenügendes Eingehen von Risiken (Risk-Taking) zu thematisieren und zu entscheiden, ob das Risiko akzeptiert wird oder ob entsprechende Massnahmen einzuleiten sind. Entscheidungen sind zu dokumentieren und die Erkenntnisse aus dem Risikodialog sind in geeigneter Form an eine übergeordnete Stelle (z.B. Risikoausschuss oder Geschäftsleitung) zu kommunizieren. Allfällige Uneinigkeiten sind im Rahmen der definierten Eskalations- und Entscheidungsprozesse (Rz 33) zu behandeln.

Im Rahmen der Überwachung der Investment Risks sind die definierten Limiten regelmässig zu prüfen.

54

D Rechtsnatur

Diese Fachempfehlung ist eine Branchenempfehlung der SFAMA. Sie wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weder formell zur Kenntnis genommen noch als Mindeststandard im Sinne des FINMA-RS 08/10 Selbstregulierung als Mindeststandard anerkannt. Die FINMA kann den Beaufsichtigten im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse weitere bzw. andere Vorgaben machen.

55

E Weitere Entwicklungen

Die SFAMA verfolgt die regulatorischen Entwicklungen auf nationaler und auf internationaler Ebene im Bereich Risk Management eng und passt diese Fachempfehlung bei Bedarf an. Allfällige Anpassungen werden über die üblichen Kommunikationskanäle der SFAMA mitgeteilt.

56

Mit Blick auf Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und den damit zusammenhängenden Änderungen im Kollektivanlagenrecht wird diese Fachempfehlung ebenfalls auf allfälligen Anpassungsbedarf geprüft.

57

F Inkrafttreten

Diese Fachempfehlung wurde am 7. September 2018 vom Vorstand der SFAMA verabschiedet. Sie tritt per sofort in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Fache	empfehlung	g Risk Management	1
I		gen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	
II	Fachempfehlung		
	Α .	Allgemeine Bestimmungen	
	1.	Grundlagen	2
	2.	Definitionen	
	В	Governance und Organisation des Risk Managements	3
	1.	Governance	
	2.	Organisation und Positionierung der Funktion Risk Management	4
	3.	Delegation des Risk Managements	
	4.	Delegation des Asset Management	4
	С	Feststellung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken	
	1.	Allgemeine Bestimmungen	
	2.	Enterprise Risks	
	3.	Investment Risks	6
	D	Rechtsnatur	
	Е	Weitere Entwicklungen	
	F	Inkrafttreten	